

**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Film- und Fernsehproduktion  
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (SPO) (Neufassung)  
vom 12.02.2024**

---

**Präambel**

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat aufgrund des § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende Satzung erlassen.<sup>1</sup>

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums
- § 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Zeugnis/Urkunde
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang Film- und Fernsehproduktion. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (RSP) vom 14.03.2016, geändert durch Satzung vom 10.02.2021.

**§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Das Studium hat folgende übergeordnete Qualifikationsziele:

- Umfassender Kompetenzerwerb im Bereich der Produktion von Bewegtbildmedien (TV, Film, Neue Medien) mit besonderem Fokus auf der Entwicklung von Formaten mit internationaler Perspektive.
- Vertiefte Kenntnisse in der Vermarktung nationaler und internationaler Bewegtbildproduktionen
- Vertiefte Kenntnisse aktueller Technologien für die Bewegtbildproduktion („Emerging Media“) und deren Einsatz im Produktionsprozess
- Spezielle Kenntnisse im Bereich der Entertainmentproduktion unter Einbeziehung transmedialer Konzepte
- Kenntnisse der Konzeptentwicklung für neue Erzählformen
- Kompetenz zur Entwicklung von Geschäftsideen in im Bereich der Creative Industries
- Vertiefte rechtliche Kenntnisse über die gesamte Wertschöpfungskette der audiovisuellen Medienproduktion
- Ausdifferenzierung der eigenen künstlerischen Positionen
- Vermittlung einer ganzheitlichen kreativen Führungskompetenz
- Führung und Leitung von kreativen Teams und Prozessen unter den ökonomischen Rahmenbedingungen der

Film- und Fernsehwirtschaft

- Ausbildung von Schnittstellenkompetenzen zu Themenfeldern außerhalb der audiovisuellen Medienproduktion
- Reflektion und Herausarbeitung eines eigenen unternehmerischen Standpunkts
- Umfassende Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und Entwicklung eigener Ideen und Anwendungen
- Umfassende Fähigkeit zum selbständigen künstlerischen Arbeiten

(2) Der Masterabschluss qualifiziert für eine Promotion sowie für berufliche Tätigkeiten als Produzent\*in im Bereich audiovisueller Medien, sowie als Creative Entrepreneur\*in in Schnittstellenfeldern zwischen der audiovisuellen Medienproduktion und anderen Bereichen der Creative Industries.

---

<sup>1</sup> Genehmigt von der Präsidentin am 15.04.2024

### § 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Film- und Fernsehproduktion wird der akademische Grad

#### **Master of Arts (M.A.)**

als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

### § 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Masterstudiengangs Film- und Fernsehproduktion beträgt 4 Semester.

Die ersten beiden Semester sind verpflichtend in Vollzeit (30 Leistungspunkte je Semester) zu absolvieren. Das weitere Studium kann nach schriftlicher Erklärung der\*des Studierenden in Teilzeit (halbe Vollzeitsemester, 15 Leistungspunkte je Semester) absolviert werden. Die Studiendauer verlängert sich entsprechend auf 6 Semester. Die Erklärung ist bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters im Bereich Studienangelegenheiten einzureichen.

(2) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 73 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP), inklusive der Masterarbeit (15 LP) und des Kolloquiums zur Masterarbeit (1 LP).

(3) Das Masterstudium besteht aus den folgenden Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit:

#### Pflichtmodule

##### Studienmodule

Modul 1: Einführungen	(5 LP)
Modul 2: Stoffentwicklung	(7 LP)
Modul 3: Formen & Formate: Einführung	(5 LP)
Modul 4: Kinofilm: Einführung	(5 LP)
Modul 5: Emerging Media: Einführung	(5 LP)
Modul 6: Masterwerkstatt	(7 LP)
Modul 7: Unternehmensführung I	(7 LP)
Modul 8: Medienrecht I	(4 LP)
Modul 12: Distribution & Publikum	(5 LP)
Modul 13: Unternehmensführung II	(5 LP)
Modul 14: Medienrecht II	(5 LP)
Modul 18: Freies Studium (MA)	(10 LP)

#### Projektmodul

Modul 19: Künstlerisches Projekt MA	(14 LP)
-------------------------------------	---------

#### Wahlpflichtmodule

##### Studienmodule

Modul 9: Formen & Formate: Vertiefungen	(5 LP)
Modul 10: Kinofilm: Vertiefungen	(5 LP)
Modul 11: Emerging Media: Vertiefungen	(5 LP)
Modul 15: Formen & Formate: Spezielle Themen	(5 LP)
Modul 16: Kinofilm: Spezielle Themen	(5 LP)
Modul 17: Emerging Media: Spezielle Themen	(5 LP)

(4) Die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Studienzeitaufwand, Kompetenzerwerb und die zu erbringende/n Prüfungsleistung/en der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.

(5) Der Verlauf des Studiums ist in einem Regelstudienplan (Anlage 2) dargestellt, bei dessen Einhaltung und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Die Wahlpflichtmodule sind wie folgt zu wählen:

Es sind zwei Module aus den Modulen 9, 10 und 11 sowie zwei weitere Module aus den Modulen 15, 16, und 17 zu belegen.

Im Modul 18: Freies Studium MA sind 10 LP nachzuweisen. Das kann erfolgen durch eine beliebige Kombination von:

1. Lehrveranstaltungen aus dem Gesamtangebot der Filmuniversität; mit Zustimmung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans können auch Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen belegt werden. und/oder
2. Teilnahmen an künstlerischen Hochschulprojekten.

(7) Ein Teil der Lehre kann in englischer Sprache stattfinden.

## **§ 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen**

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt und wie folgt bewertet:

1. bewertet gemäß § 14 Abs. 1 und 2 RSP:

Modul 3: Formen & Formate: Einführung

Modul 4: Kinofilm: Einführung

Modul 5: Emerging Media: Einführung

Modul 7: Unternehmensführung I

Modul 8: Medienrecht I

Modul 9: Formen & Formate: Vertiefungen

Modul 10: Kinofilm: Vertiefungen

Modul 11: Emerging Media: Vertiefungen

Modul 12: Distribution & Publikum

Modul 13: Unternehmensführung II

Modul 14: Medienrecht II

Modul 15: Formen & Formate: Spezielle Themen

Modul 16: Kinofilm: Spezielle Themen

Modul 17: Emerging Media: Spezielle Themen

Modul 19: Künstlerisches Projekt MA

2. bewertet gemäß § 14 Abs. 3 RSP:

Modul 1: Einführungen

Modul 2: Stoffentwicklung

Modul 6: Masterwerkstatt

Modul 18: Freies Studium (MA)

(2) Das Gesamtprädikat für die Master-Prüfung wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17: 50 %

Notes des Moduls 19: künstlerisches Projekt MA: 25 %

Note der Masterarbeit: 15 %

Note des Kolloquiums zur Masterarbeit: 10 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden, wenn der Gesamtdurchschnitt gem. Abs. 2 mindestens 1,3 beträgt.

## **§ 6 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche oder theoretische Arbeit. Sie soll belegen, dass die\*der Studierende in der Lage ist, eigenständig Fragestellungen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten und darauf aufbauend eigenständige Ideen oder Anwendungen entwickeln kann.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 78 Leistungspunkten.

Die Anmeldung der Masterarbeit bedarf der Unterschriften von Betreuer\*in, Gutachter\*in und Studiendekan\*in.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 12 Wochen (15 LP).

In begründeten Fällen ist auf Antrag der\*des Studierenden und Bestätigung durch den\*die Betreuer\*in eine Verlängerung um maximal 6 Wochen möglich.

Das Thema darf einmal innerhalb der ersten 6 Wochen zurückgegeben werden. Der Umfang der Arbeit soll 50-80 Seiten betragen. Sie kann durch audiovisuelle Medien ergänzt werden.

(4) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) verteidigt.

## **§ 7 Zeugnis/Urkunde**

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, im Falle des Moduls 19 zusätzlich den Titel des Projektes, Genre, Medium und Laufzeit, sowie den Namen der\*des Regisseur\*in und den Namen der\*des Autor\*in.
- die Note und das Thema der Masterarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden dem\*der Kandidat\*in eine Urkunde, das Diploma Supplement und das Transcript of Records mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Des Weiteren erhält der\*die Kandidat\*in eine Abschlussnotenstatistik (ECTS-Einstufungstabelle gem. den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK), die die statistische Verteilung der bestandenen Prüfungen der letzten drei Abschlussjahre beinhaltet. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium an der Filmuniversität ab dem WiSe 2023/24 begonnen haben.

(3) Für Studierende, die ihr Studium an der Filmuniversität vor dem WiSe 2023/24 begonnen haben, gilt die bisher gültige besondere Prüfungsordnung und Studienordnung für den Masterstudiengang Film- und Fernsehproduktion der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF weiter.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Regelstudienplan

Anlage 3: Muster Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement